

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur Windelentsorgung für das Jahr 2019 oder eventuell fehlende Unterlagen sind bis spätestens zum 31.03.2020 abzugeben

Richtlinien zur Förderung der Windelentsorgung in der Gemeinde Nohfelden

Am 01. Januar 2011 stellte der Entsorgungsverband Saar – EVS mit seinen ihm angeschlossenen Gemeinden das Gebührensystem für die Abfallentsorgung um. Die Gemeinde Nohfelden hat sich im Rahmen der Einführung des neuen Gebührensystems für das Entleerungssystem entschieden. Dies bedeutet, dass die Gebühren in Abhängigkeit von der Zahl der Leerungen der Grauen Tonne festgesetzt werden.

Um finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Windelentsorgung auszugleichen oder zu vermindern, die sich aus der neuen entleerungsabhängigen Veranlagungsgrundlage bei den Abfallbeseitigungsgebühren für Eltern von Kleinkindern sowie Inkontinenzpatienten ergeben könnten, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden in seiner Sitzung vom 20.01.2011 nachfolgende Richtlinien zur Förderung der Windelentsorgung in der Gemeinde Nohfelden beschlossen. Es handelt sich dabei um **freiwillige Leistungen** der Gemeinden, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht.

Dabei ist vorgesehen, dass bei **Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen** auf Antrag rückwirkend für die Entsorgung von **Babywindeln einen Zuschuss von maximal 25,00 € pro Kleinkind und Jahr** und für die Entsorgung von Windeln für **Inkontinenzpatienten maximal 50,00 € pro Jahr** gewährt werden. Die entsprechenden Anträge sind bis spätestens 31.03. des auf das Zuschussjahr folgenden Jahres zu stellen, z. B. für Jahr 2019, **spätestens am 31.03.2020**.

1. Babywindeln

Voraussetzungen zur Antragsbewilligung sind:

- dass die Kleinkinder, für welche die Zuwendung beantragt wird, in der Gemeinde Nohfelden wohnhaft und hier mit Hauptwohnsitz gemeldet sind;
- dass die Kinder zu Beginn des Kalenderjahres, für das die Förderung gewährt werden soll, nicht älter als 3 Jahre waren;
- dass dem Antragsteller für die Windelentsorgung **tatsächlich Mehrkosten gegenüber dem gültigen Abfallgebührensystem im Vergleichsjahr 2010** (120 L Tonne = 179,00 € bzw. 240 L Tonne = 280,00 €) entstanden sind (**Nachweise: Abfallgebührenbescheid 2019 vom EVS und wenn möglich Gebührenveranlagung 2010 von der Gemeinde Nohfelden zum Vergleich**).

Der Förderbetrag beträgt höchstens pro Lebensjahr pauschal **25,00 €** pro Kind und wird ab dem 1. Kind unter 3 Jahren gewährt. Die maximale Förderung beträgt 75,00 € pro Kind in 3 Jahren. **Liegen die dem Antragsteller entstandenen tatsächlichen jährlichen Mehrkosten unterhalb des Förderbetrages, so sind ihm lediglich die Mehrkosten zu erstatten.**

2. Inkontinenz

Voraussetzungen zur Antragsbewilligung sind:

- dass die Personen, für welche die Zuwendung beantragt wird, in der Gemeinde Nohfelden wohnhaft und hier mit Hauptwohnsitz gemeldet sind;
- dass durch Unterschrift auf dem Antragsformular bestätigt wird, dass eine Inkontinenz vorliegt (**Die Gemeinde behält sich das Recht vor, zur Überprüfung der Angaben ein ärztliches Attest anzufordern**);
- dem Antragsteller für die Windelentsorgung **tatsächlich Mehrkosten gegenüber dem gültigen Abfallgebührensystem im Vergleichsjahr 2010** (120 L Tonne = 179,00 € bzw. 240 L Tonne = 280,00 €) entstanden sind (**Nachweise: Abfallgebührenbescheid 2019 vom EVS und wenn möglich Gebührenveranlagung 2010 von der Gemeinde Nohfelden zum Vergleich**).

Der Förderbetrag je Inkontinenzpatient beträgt für jedes angefangene Quartal ab Vorliegen der Voraussetzungen pauschal 12,50 €, pro Jahr somit **höchstens 50,00 €**. **Liegen die dem Antragsteller entstandenen tatsächlichen jährlichen Mehrkosten unterhalb des Förderbetrages, so sind ihm lediglich die Mehrkosten zu erstatten.**

Für Personen, die in Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen wohnen, wird eine Förderung nicht gewährt.

Förderanträge können bei der Gemeinde Nohfelden, An der Burg, 66625 Nohfelden, für das abgelaufene Abrechnungsjahr gestellt werden. **Die Anträge mit den dazugehörigen Anlagen müssen unter Verwendung des Formblattes Babywindeln oder Inkontinenz gestellt werden und sind mit dem Vermerk „Windelentsorgung“ im verschlossenen Umschlag bis spätestens 31.03. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres einzureichen.**

Andreas Veit
Bürgermeister